

ANTWORT AUF EINEN ANTRAG AUF INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTELLUNG BZW. NICHTZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

(Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) ⁽²⁾)

Referenznummer der ersuchten Behörde:

Referenznummer der Übermittlungsstelle:

Empfänger:

1. ANGABEN ZUM STAND DER ZUSTELLUNG EINES SCHRIFTSTÜCKS

1.1. Der Antrag ist nicht eingegangen

1.2. Der Antrag konnte aus folgenden Gründen nicht innerhalb eines Monats nach Eingang erledigt werden:

1.2.1. Die derzeitige Anschrift des Empfängers wurde noch nicht abschließend festgestellt

1.2.2. Die Zustellung ist noch nicht vollständig erfolgt — die Schriftstücke wurden an den Empfänger übersandt, ihre Aushändigung bzw. Abgabe wurde jedoch noch nicht bestätigt

1.2.3. Die Zustellung ist noch nicht vollständig erfolgt — die Schriftstücke wurden an den Empfänger übersandt, die Verweigerungsfrist ist jedoch noch nicht verstrichen

1.2.4. Alle Zustellungsmöglichkeiten sind noch nicht ausgeschöpft

1.2.5. Die Zustellung ist bereits erfolgt, siehe Kopie der beigefügten Bescheinigung

1.2.6. Antrag wurde am. (Datum) beantwortet. Antwort beigefügt

Datum:

1.2.7. Ersuchen um zusätzliche Angaben oder Schriftstücke noch anhängig

1.2.8. Sonstiges

1.3. Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag bis zum erledigt wird

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel oder elektronische Signatur und/oder elektronisches Siegel:

⁽¹⁾ Die Verwendung dieses Formblatts ist freigestellt.

⁽²⁾ ABI. L 405 vom 2.12.2020, S. 40